

Richtlinien zur Förderung der offenen Jugendeinrichtungen in Elsdorf und Bedburg

zuletzt geändert am 01.06.2007
(JHA-Beschluss 23.05.2007)

1. Allgemeine Grundsätze und Leitlinien

1.1 Pädagogische Ziele

Offene Jugendarbeit schafft *Lern- und Erlebnisräume* für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende insbesondere im Alter zwischen 6 und 21 Jahren. Sie beteiligt sich an deren *Erziehung und Persönlichkeitsbildung* im Verbund mit Familie und Schule. Innerhalb sowie außerhalb der jeweiligen Einrichtungen planen und gestalten *pädagogisch erfahrene Bezugspersonen* vielfältige Freizeitangebote, die sich sowohl an den Bedürfnissen unterschiedlicher Zielgruppen orientieren, als auch von ihnen mitgestaltet werden.

Die jeweiligen Besucher/Teilnehmer sollen hierbei Impulse zu selbständigem, mitverantwortlichem sowie tolerantem Handeln bekommen und erhalten bei Bedarf ein *individuelles sozialpädagogisches Hilfsangebot*.

Unterstützende Maßnahmen in den Bereichen Freizeitgestaltung, Konfliktbewältigung oder Lebensgestaltung muss die Offene Jugendarbeit insbesondere für solche Jugendlichen leisten, die aufgrund eines problematischen sozialen Umfeldes Schwierigkeiten haben, Beziehungen und Bindungen einzugehen und hinsichtlich ihrer Lebensbewältigung wenig Hilfestellung innerhalb der eigenen Familie erfahren.

1.2 Tätigkeitsfelder

Offene Jugendarbeit umfasst im wesentlichen folgende Tätigkeitsfelder/Arbeitsbereiche:

- Offene Arbeitsformen (ggf. Spielplatzbetreuung, - patenschaften)
- Jugendkulturarbeit
- Cliquenarbeit
- Freizeitarbeit
- Schulbezogene Angebote
- Einzelhilfe und biographische Begleitung
- Arbeitsweltbezogene Jugendarbeit
- Geschlechtsbezogene Jugendarbeit
- Medienbezogene Jugendarbeit
- Interkulturelle Arbeit
- Partizipation (Formen der Mitbestimmung sowie Mitgestaltung)

1.3 Transparenz / Kontrolle

Hinsichtlich ihrer Ziele, ihres Programmangebotes und ihrer Wirksamkeit, müssen die offenen Einrichtungen einen stetigen *Dialog* mit Politik, Verwaltung, Öffentlichkeit und ihren Zielgruppen führen.

Hierzu sind folgende Strukturen erforderlich:

- Arbeitskreis mit den sozialpolitischen Sprechern der im Rat vertretenen Parteien, jeweils einem Vertreter der Gemeindeverwaltung Elsdorf / der Stadtverwaltung Bedburg, des Jugendhilfeausschusses bzw. Kreisjugendamtes, sowie Trägervertretern und Mitarbeitern der jeweiligen Jugendzentren (sowohl in Elsdorf als auch in Bedburg).
- Jahresbericht der jeweiligen Jugendeinrichtungen mit einer kurzen Darstellung der wichtigsten Entwicklungen, Veränderungen und Probleme vor Ort
- Einheitliche *Produktbeschreibungen* mit Angabe von Zielen, Kosten, Leistungsdaten sowie den Auswertungsergebnissen regelmäßiger Besucherbefragungen, die von allen offenen Jugendeinrichtungen mit einer bzw. mehreren hauptamtlichen Fachkräften zu erstellen sind.

1.4 Vernetzung / Mobilität

Im Wege regelmäßiger *Fachgespräche* müssen die Mitarbeiter der Offenen Einrichtungen einen Transfer von Informationen, Erfahrungen sowie Ausrüstung und Materialien sicherstellen. *Gemeinsame Veranstaltungen* (Ferienspiele u.a.) und Veröffentlichungen sind genauso erforderlich wie eine gute *Kooperation mit Schulen und Jugendverbänden*.

Offene Jugendarbeit darf sich nicht auf die „eigenen vier Wände“ beschränken, sondern muss auf die Problemlagen im näheren Einzugsbereich reagieren können. Das erfordert ein hohes Maß an *Flexibilität und Mobilität* der Mitarbeiter. Von den hauptamtlichen Fachkräften wird ein Anteil mobiler Jugendarbeit erwartet, insbesondere in den Bereichen Cliquearbeit (informelle Jugendtreffs / Open-Air-Meetings), Freizeitarbeit sowie interkulturelle Jugendarbeit.

1.5. Öffnungszeiten am Wochenende

Da Jugendliche auch am Wochenende Räume für ihre Freizeitgestaltung suchen, darf sich das Programmangebot nicht nur auf Werktage beschränken. Öffnungszeiten bzw. *Aktivitäten am Samstag und Sonntag* sind insbesondere für Einrichtungen mit hauptamtlichen Fachkräften unverzichtbar und können auch mit zusätzlichen Honorarkräften realisiert werden.

2. Förderung der Betriebskosten

2.1 Jugendfreizeiteinrichtungen, die als Offene Tür (OT), Kleine-Offene-Tür (KOT) oder Teil-Offene-Tür (TOT) durch den Jugendhilfeausschuss des Erftkreises anerkannt sind, erhalten einen Zuschuss zu den Betriebskosten.

2.2 Zu den Betriebskosten gehören alle Ausgaben, die unabdingbar für den Betrieb einer offenen Jugendeinrichtung sind.
Hierzu zählen die Personalkosten der hauptamtlichen Fachkräfte sowie nebenamtlichen Mitarbeiter (Honorarkräfte), soweit sie nach Umfang und Höhe angemessen sind.

Als Betriebskosten gelten ferner die Kosten für die Bewirtschaftung, die laufende bauliche Unterhaltung, Kosten für die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen, sowie Programmkosten.

2.3 Zur Gesamtfinanzierung trägt der Träger mit einem angemessenen Eigenanteil bei. Hierbei sollte der Eigenanteil mindestens 10 Prozent der Betriebskosten ausmachen.

- 2.4 Die jeweiligen Förderbeträge richten sich nach der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und können sich daher jährlich ändern. Gemäß Kreistagsbeschluss vom 21.04.05 wurde die Höhe der Förderbeträge wie folgt festgelegt:

Offene Türen: 18.300,00 Euro
 Kleine-Offene-Türen 7.870,00 Euro
 Teil-Offene-Türen 1.900,00 Euro

(Hierbei handelt es sich um Förderbeträge des Kreisjugendamtes. Die jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen Bedburg & Elsdorf leisten darüber hinaus weitere Betriebskostenzuschüsse)

Die Förderung kann frühestens ab dem Zeitpunkt der Anerkennung erfolgen, wobei für jeden Monat ab Eröffnung der Einrichtung 1/12 des Jahresfestbetrages gezahlt wird.

2.5 Definition:	Mitarbeiter	Öffnungszeiten / Angebote	Raumangebot
Offene Tür (OT)	mindestens eine hauptamtliche Fachkraft (38,5 Std./Wo.)	4- 5 Tage pro Woche mindestens 30 Std./Wo.	ein großer Freizeitraum und mindestens zwei zusätzl. Gruppenräume
Kleine-Offene-Tür (KOT)	eine hauptamtliche Fachkraft (19,25 Std./Wo.) In begründeten Ausnahmefällen ist der Einsatz von fachlich geeigneten Honorarkräften unter Anleitung einer hauptamtlichen päd. Fachkraft möglich, sofern der JHA seine Zustimmung gibt	2-3 Tage pro Woche mindestens 14 Std./Wo.	ein großer Freizeitraum und möglichst ein zusätzlicher Gruppenraum
Teil-Offene-Tür (TOT)	in der Jugendarbeit erfahrene ehrenamtliche Mitarbeiter	1-2 Tage pro Woche mindestens 5 Std./Wo.	ein größerer Freizeitraum

2.6 Antragsfristen / Verwendungsnachweise

Anträge zur Förderung der Betriebskosten sind bis zum **30.11.** eines jeden Jahres für das Folgejahr beim Jugendamt des Erftkreises zu stellen.

Verwendungsnachweise sind bis zum **28.02.** eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr beim Jugendamt des Erftkreises einzureichen.

Einrichtungen mit hauptamtlichen Mitarbeitern (OT`s / KOT`s), müssen ihre Verwendungsnachweise in Verbindung mit einer Produktbeschreibung einzureichen.

Bestandteil des Verwendungsnachweises ist eine rechtsverbindliche Erklärung, in der die jeweiligen Träger den zweckgebundenen Einsatz der Mittel bestätigen.

3. Zuschüsse für Investitionen

- 3.1 Offene Jugendeinrichtungen (TOT`s, KOT`s, OT`s), die vom Jugendhilfeausschuss des Erftkreises anerkannt sind, können für nachweislich erforderliche *Umbauten, Instandsetzungsarbeiten* oder *Renovierungsmaßnahmen* einen Kreiszuschuss beantragen.

3.2 Der Zuschuss beträgt 10 Prozent der anerkannten Gesamtkosten, höchstens jedoch 25.000 Euro. Empfänger von Investitionskostenzuschüssen müssen rechtsverbindlich erklären, dass die Einrichtung ihrem Verwendungszweck 20 Jahre erhalten bleibt.

3.3 Die Vergabe von Zuschüssen ist grundsätzlich davon abhängig, dass alle übrigen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Der Träger hat einen angemessenen Teil der Kosten selbst aufzubringen.

3.4 Der Kreiszuschuss ist anteilig zurückzuzahlen, wenn die geförderte Einrichtung nicht mehr die Zweckbestimmung erfüllt, für die der Zuschuss bewilligt wurde. Zur Berechnung der Rückzahlungssumme bei evtl. Nutzungsänderung dient die folgende Formel:

Anzahl der verbleibenden Jahre zwischen dem Zeitpunkt der Nutzungsänderung und dem Ablauf der Zweckbestimmung multipliziert mit 1/20 des Zuschussbetrages

3.5 Antragsverfahren

Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen zu Investitionskosten sind formlos beim Jugendamt des Erftkreises einzureichen.

Hinzuzufügen sind:

- Kostenvoranschlag
- Finanzierungsplan
- kurze Beschreibung der erforderlichen Baumaßnahmen
- Baupläne
- Lageplan

3.6 Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung der entsprechenden Zuschussbeträge erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch den Jugendhilfeausschuss nach Maßgabe der Richtlinien.

Zuschüsse dürfen erst dann ausgezahlt werden, wenn

- der Nachweis der gesicherten Vollfinanzierung vorliegt,
- durch eine rechtsverbindliche Erklärung die Zweckbindung bzw. die ggf. im Bewilligungsbescheid gemachten Auflagen anerkannt werden,
- mit den Baumaßnahmen begonnen worden ist, wobei eine stufenweise Auszahlung nach Baufortschritt möglich ist.

3.7 Verwendungsnachweis

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist ein Verwendungsnachweis gemäß Vordruck vorzulegen.